
Jahresabschluss

für das

Geschäftsjahr 2025

der

Klosterquell-Hofer GmbH

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Verhältnisse	3
Bilanz kummuliert	5
Bilanz	7
Gewinn- und Verlustrechnung	13
Anhang	20
Verbindlichkeitspiegel	25
Anlagenverzeichnis	26
Steuerliche Mehr-Wenigerrechnung	29
Evidenzkonto	30
Vollständigkeitserklärung	31
Allgemeine Auftragsbedingungen	34

Rechtliche Verhältnisse

Firma: Klosterquell-Hofer GmbH

Adresse: Klostertal 4 2770 Gutenstein

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Größenmerkmal: klein

Handelsgericht: HG Wien

Firmenbuchnummer: 111459k

Steuernummer: 33 182/1371

Finanzamt: Finanzamt für Großbetriebe

Branche: Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln

Steuerlicher Vertreter: Intertreu SteuerberatungsGmbH
W803203
<https://www.intertreu.at>

Abschlussersteller: Steuerlicher Vertreter

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschafter	Anteil (%)	Anteil (€)	einbezahlt
Mag. Kurt Hofer	100	290.691,34	290.691,34

Geschäftsführung	von	bis
Mag. Kurt Hofer	25.01.2008	

Die Geschäftsführung bestätigt, den Abschlussersteller mit der Erstellung dieses Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2025 nach den gesetzlichen Grundlagen gemäß Unternehmensgesetzbuches (UGB) beauftragt zu haben. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der geltenden Fassung, welche als Anlage zu diesem Jahresabschluss beigefügt sind.

Die Geschäftsführung erklärt, dass im vorliegenden Jahresabschluss alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die im Berichtszeitraum buchungspflichtig waren. Sie erklärt außerdem, alle Unterlagen vorgelegt zu haben, die für die Erstellung des Jahresabschlusses, die Bewertung von Bilanzpositionen und die Berücksichtigung von Risiken von Bedeutung sind. Der Jahresabschluss ergibt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gesellschaft.

Datum:

Mag. Kurt Hofer

Bilanz zum 30. Juni 2025

A K T I V A	Geschäftsjahr	Vorjahr	P A S S I V A	Geschäftsjahr	Vorjahr
D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			8.695.088,04		8.086.788,70
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			707.973,02		624.293,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			0,00		195.000,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern			1.896.598,43		615.645,99
5. Sonstige Verbindlichkeiten			162.664,34		144.630,86
				11.462.323,83	9.666.358,55
SUMME A K T I V A	15.387.185,08	13.586.465,09	SUMME P A S S I V A	15.387.185,08	13.586.465,09

Bilanz zum 30.06.2025

A K T I V A	<i>G e s c h ä f t s j a h r</i>		<i>V o r j a h r</i>	
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>				
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
1. <u>gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen und aktivierte Rechte</u>				
0110 Patentrechte	9.998,35		22.788,51	
0115 Klischee/Litho	32.944,44		0,00	
0130 Sonstige Rechte	0,14		0,14	
0120 Rechte, Software	89.864,43		50.814,95	
0125 Markenrechte	1.303.653,44		1.377.522,62	
0145 Website	26.090,88		25.443,90	
	<u>1.462.551,68</u>	<u>9,50%</u>	<u>1.476.570,12</u>	<u>10,87%</u>
II. <u>Sachanlagen</u>				
1. <u>Bauten</u>				
0210 Betriebsgebäude	168.712,58	1,10%	190.225,29	1,40%
2. <u>Technische Anlagen und Maschinen</u>				
0220 Betriebsvorrichtung	62.780,18		67.953,83	
0440 Maschinen und maschinelle Anlagen	1.440.473,74		297.220,52	
0450 Kläranlage (Abwasser)	345.770,54		367.887,67	
0460 Energie Versorgung Neu	412.350,59		441.850,48	
	<u>2.261.375,05</u>	14,70%	<u>1.174.912,50</u>	8,65%
3. <u>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Fuhrpark</u>				
0500 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	70.308,23		65.051,63	
0550 Werkzeuge	2.348,31		3.185,77	
0600 Büroeinrichtung	5.644,96		6.350,58	
0620 Büromaschinen, EDV-Anlagen	12.483,21		16.858,01	
0630 Fuhrpark	0,07		0,07	
	<u>90.784,78</u>	0,59%	<u>91.446,06</u>	0,67%
4. <u>Anlagen in Bau</u>				
0135 Software in Bau Hana SAP	0,00		4.205,00	
0360 Quelle in Bau	133.683,96		118.765,09	
0445 Maschinen Projekt 4.0 in Bau	230.970,59		382.241,26	
0710 Anlagen in Bau	14.312,00		61.182,27	
0715 Lagerhalle im Bau	791.127,67		173.089,43	
0720 Modernisierung in Bau	0,00		152.845,52	
0725 Projekt Industrie in Bau	2.098.321,12		1.908.084,13	
0730 EDV 4.0 in Bau	225.175,36		186.367,36	
0740 FR Verschluß Neue	649.977,50		252.252,50	
0750 Website in Bau	2.850,00		0,00	
	<u>4.146.418,20</u>	26,95%	<u>3.239.032,56</u>	23,84%
	SUMME II.	<u>43,33%</u>	<u>4.695.616,41</u>	<u>34,56%</u>
III. <u>Finanzanlagen</u>				
1. <u>Anteile an verbundenen Unternehmen</u>				
0800 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.050.000,00	13,32%	2.050.000,00	15,09%

Bilanz zum 30.06.2025

A K T I V A	G e s c h ä f t s j a h r		V o r j a h r		
2. Wertrechte des Anlagevermögens					
0920 Wertpapiere des Anlagevermögens	4.080,00	0,03%	4.080,00	0,03%	
	SUMME III.	<u>2.054.080,00</u>	<u>13,35%</u>	<u>2.054.080,00</u>	<u>15,12%</u>
	SUMME A.	<u>10.183.922,29</u>	<u>66,18%</u>	<u>8.226.266,53</u>	<u>60,55%</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Vorräte					
1. Rohstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe					
1100 Rohstoffe	1.571.559,66		1.553.722,07		
1150 Werbeartikel	38.699,29		40.805,68		
1250 Ersatzteile	454.693,80		540.495,86		
	<u>2.064.952,75</u>	13,42%	<u>2.135.023,61</u>	15,71%	
2. Fertige Erzeugnisse					
1500 Fertige Erzeugnisse	288.514,14	1,88%	335.524,20	2,47%	
	SUMME I.	<u>2.353.466,89</u>	<u>15,29%</u>	<u>2.470.547,81</u>	<u>18,18%</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
2000 Ford. a.Lieferungen u.Leistungen Inland	4.431,30		3.132,67		
2100 Ford.a.Lieferung u.LeistungWährungsunion	188.552,96		517.243,14		
2150 Ford.a.Lieferung u.LeistungSons.Ausland	1.811.161,44		927.304,06		
	<u>2.004.145,70</u>	13,02%	<u>1.447.679,87</u>	10,66%	
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen					
2200 Forderungen geg. verbundene Unternehmen	499.144,99		1.114.083,94		
2421 Verrechnungskonto Cuula	0,00		30,00		
	<u>499.144,99</u>	3,24%	<u>1.114.113,94</u>	8,20%	
3. Sonstige Forderungen					
2300 Sonstige Forderungen	0,00		624,00		
2311 Darlehen an Dienstnehmer	4.640,00		7.000,00		
2325 Kautions Tesla (Smietana)	103,32		723,60		
2327 Verrechnung EDV	9.125,82		0,00		
2328 Verrechnung WestRock Miete CP400	32.776,04		0,00		
2471 Darlehen Korrekt Zagreb	115.371,30		123.246,10		
2560 Körperschaftsteuer-Vorauszahlung	33.260,00		0,00		
2561 Körperschaftsteuer-Aktivierung	500,00		0,00		
3530 Finanzamt Umsatzsteuer Zahllast	69.776,17		103.130,04		
3550 Finanzamtverrechnungskonto	1.379,22		26.872,53		
	<u>266.931,87</u>	1,73%	<u>261.596,27</u>	1,93%	
	SUMME II.	<u>2.770.222,56</u>	<u>18,00%</u>	<u>2.823.390,08</u>	<u>20,78%</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten					
2700 Kassenbestand	3.379,26		4.017,03		
2701 Kassenbestand Wien	348,66		111,63		
2840 Treuhandkonto	-22,91		3.139,50		
	<u>3.705,01</u>	0,02%	<u>7.268,16</u>	0,05%	
	SUMME B.	<u>5.127.394,46</u>	<u>33,32%</u>	<u>5.301.206,05</u>	<u>39,02%</u>

Bilanz zum 30.06.2025

A K T I V A	<i>G e s c h ä f t s j a h r</i>		<i>V o r j a h r</i>		
C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>					
1. <u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>					
2323 Verrechnung Versicherungen	14.956,15		27.456,71		
2324 Verrechnung KFZ Versicherung	912,18		735,80		
2891 Geldbeschaffungskosten	28.000,00		30.800,00		
2901 Abgrenzungen	32.000,00		0,00		
	SUMME C.	<u>75.868,33</u>	<u>0,49%</u>	<u>58.992,51</u>	<u>0,43%</u>
<hr/>		<hr/>		<hr/>	
SUMME A K T I V A	15.387.185,08	100,00%	13.586.465,09	100,00%	
<hr/>		<hr/>		<hr/>	

Bilanz zum 30.06.2025

PASSIVA	<i>Geschäftsjahr</i>		<i>Vorjahr</i>	
A. <u>EIGENKAPITAL</u>				
I. <u>eingefordertes STAMMKAPITAL</u>				
1. <u>Stammkapital</u>				
9000 Stammkapital	<u>290.691,34</u>	<u>1,89%</u>	<u>290.691,34</u>	<u>2,14%</u>
II. <u>Kapitalrücklagen</u>				
1. <u>Nicht Gebundene</u>				
9210 Nicht gebundene Kapitalrücklage	<u>4.850.000,00</u>	<u>31,52%</u>	<u>4.850.000,00</u>	<u>35,70%</u>
III. <u>Bilanzverlust</u>				
1. <u>Verlustvortrag</u>				
9391 Gewinn-/Verlustvortrag	<u>-2.135.258,84</u>	<u>-13,88%</u>	<u>-2.670.102,82</u>	<u>-19,65%</u>
2. <u>Jahresgewinn</u>				
9480 Jahresgewinn	<u>53.596,25</u>	<u>0,35%</u>	<u>534.843,98</u>	<u>3,94%</u>
	SUMME III.	<u>-2.081.662,59</u>	<u>-13,53%</u>	<u>-2.135.258,84</u>
	SUMME A.	<u>3.059.028,75</u>	<u>19,88%</u>	<u>3.005.432,50</u>
B. <u>UNVERSTEUERTE RÜCKLAGEN</u>				
1. <u>Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen</u>				
9500 Bewertungsreserve Förderung	<u>30.282,11</u>	<u>0,20%</u>	<u>37.884,07</u>	<u>0,28%</u>
C. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>				
1. <u>Rückstellungen für Abfertigungen</u>				
3000 Rückstellungen für Abfertigungen	<u>399.071,78</u>	<u>2,59%</u>	<u>407.247,28</u>	<u>3,00%</u>
2. <u>Steuerrückstellungen</u>				
3020 Körperschaftsteuerrückstellung	<u>33.510,00</u>	<u>0,22%</u>	<u>250,00</u>	<u>0,00%</u>
3. <u>Sonstige Rückstellungen</u>				
3040 Rückstellung f. Jahresab. u. -prüfung	6.000,00		6.000,00	
3080 Rückstellung f. noch nicht kons. Urlaube	169.164,10		160.698,10	
3081 Rückstellung für Jubiläumsgelder	156.166,26		161.432,81	
3082 Rückstellung f. Zeitausgleich	48.438,48		86.232,67	
3097 RST n.n.abger. WKZ internat.	<u>23.199,77</u>		<u>54.929,11</u>	
	<u>402.968,61</u>	<u>2,62%</u>	<u>469.292,69</u>	<u>3,45%</u>
	SUMME C.	<u>835.550,39</u>	<u>5,43%</u>	<u>876.789,97</u>

Bilanz zum 30.06.2025

PASSIVA	<i>Geschäftsjahr</i>		<i>Vorjahr</i>	
D. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
2720 Verrechnungskonto Kassa-Bank	0,00		2.888,96	
2800 VB NÖ Süd (Gutenstein)	262.702,69		255.191,24	
2850 Raika Perg 57/4437	1.797.248,53		946.877,38	
2851 Raika Perg 48/2093	2.150.661,04		2.357.952,92	
2852 Raika AWS 2	495.384,34		495.384,34	
2853 Raika Investition Kredit	1.742.135,73		1.835.030,62	
2814 Sparkasse Wr.N. 041037	0,00		237.713,24	
2854 Raika Investition Kredit II 48/5321	2.246.955,71		1.955.750,00	
	<u>8.695.088,04</u>	56,51%	<u>8.086.788,70</u>	59,52%
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 262.702,69 (VJ TEUR 495,8)				
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 8.432.385,35 (VJ TEUR 7.591,0)				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300 Verb.a.Lieferungen u.Leistungen Inland	295.053,75		301.272,91	
3360 Verb.a.Lief.u.Leist. Währungsunion	412.892,26		322.993,08	
3370 Verb.a.Lief.u.Leist.sonstiges Ausland	27,01		27,01	
	<u>707.973,02</u>	4,60%	<u>624.293,00</u>	4,59%
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 707.973,02 (VJ TEUR 624,3)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen				
2360 Darlehen Girabebe	<u>0,00</u>	0,00%	<u>195.000,00</u>	1,44%
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 195,0)				
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern				
a) Gesellschafter 1				
2416 Verrechnungsk.Mag.Kurt Hofer	1.896.598,43	12,33%	615.645,99	4,53%
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 1.896.598,43 (VJ TEUR 615,6)				
5. Sonstige Verbindlichkeiten				
a) aus Steuern				
3534 Kammerumlage - Verbindlichkeit	1.178,98		1.371,92	
3536 Finanzamt - Kraftfahrzeugsteuer	45,00		45,00	
3576 Finanzamt Lohnsteuer	19.065,96		16.541,21	
3577 Finanzamt Dienstgeberbeitrag zum FLAG	10.567,35		9.653,69	
3578 Finanzamt Dienstgeberzuschlag	971,06		913,35	
3600 Verr.Gemeinde KommSt & DGA	8.740,62		8.249,79	
	<u>40.568,97</u>	0,26%	<u>36.774,96</u>	0,27%
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 40.568,97 (VJ TEUR 36,8)				
b) im Rahmen der sozialen Sicherheit				
3610 Gebietskrankenkasseverrechnung	<u>114.565,55</u>	0,74%	<u>106.199,90</u>	0,78%
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 114.565,55 (VJ TEUR 106,2)				

Bilanz zum 30.06.2025

P A S S I V A	<i>G e s c h ä f t s j a h r</i>		<i>V o r j a h r</i>	
c) <u>Übrige Verbindlichkeiten</u>				
3701 Verbindlichkeiten Aufrollung	5.289,82		0,00	
3800 Andere Verbindlichkeiten	<u>2.240,00</u>		<u>1.656,00</u>	
	<u>7.529,82</u>	0,05%	<u>1.656,00</u>	0,01%
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 7.529,82 (VJ TEUR 1,7)				
	<u>162.664,34</u>	1,06%	<u>144.630,86</u>	1,06%
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 162.664,34 (VJ TEUR 144,6)				
	SUMME D. <u>11.462.323,83</u>	<u>74,49%</u>	<u>9.666.358,55</u>	<u>71,15%</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 1.133.340,05 (VJ TEUR 1.459,7)				
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 10.328.983,78 (VJ TEUR 8.206,6)				
SUMME P A S S I V A	15.387.185,08	100,00%	13.586.465,09	100,00%

Gewinn- und Verlustrechnung 2025

	<i>Geschäftsjahr</i>		<i>Vorjahr</i>	
1. Umsatzerlöse				
a) <u>Inlandsumsatz</u>				
4000 Erlöse D&T Inland 20%	2.139.994,78		2.351.779,62	
4053 Erlöse Weiterverr. Inland Sonstige 20%	209.320,78		53.418,67	
4056 Erlöse Weiterverr. Inland Sonstige 0%	281,32		933,66	
4057 Erlöse Weiterverr. Inland Sonstige 10%	331,82		0,00	
4090 Erlöse Handel Inland 20%	0,00		30.843,24	
4430 Rabatte	0,00		-2.528,40	
4460 Verwaltungsaufwand Kunden (0%)	-5.240,69		-3.727,47	
	<u>2.344.688,01</u>	20,72%	<u>2.430.719,32</u>	20,95%
b) <u>EU-Umsatz</u>				
4002 Erlöse D&T EU	3.996.629,64		4.709.925,97	
4051 Erlöse Weiterverr. Deutschland	9.993,42		25.857,31	
4052 Erlöse Weiterverr. Belgien	-366,92		9.834,23	
4054 Erlöse Weiterverr. Sonstige EU	31.102,14		12.402,84	
4100 Erlöse Handel EU	43.540,52		47.458,17	
4201 Erlöse Transport EU	141.098,00		205.591,00	
4203 Erlöse Transport Dreieckgesch. (U4)	21.798,00		17.295,00	
4441 Sonstige Erlösschmälerungen EU (U5,U6)	-47.678,40		-76.934,55	
	<u>4.196.116,40</u>	37,08%	<u>4.951.429,97</u>	42,68%
c) <u>Auslandsumsatz</u>				
4003 Erlöse D&T Drittstaaten	4.355.265,54		3.849.924,56	
4004 Erlöse D&T Dreieckgesch. (U4/20%)	310.853,68		256.354,56	
4055 Erlöse Weiterverr. Sonstige Drittstaaten	0,00		9.979,77	
4110 Erlöse Handel Drittstaaten	3.350,00		4.537,60	
4202 Erlöse Transport Drittstaaten	83.997,00		87.605,10	
4400 Skontoaufwand	0,00		1.604,78	
4442 Sonst. Erlösschmälerungen Drittland	0,00		-88.443,86	
	<u>4.753.466,22</u>	42,00%	<u>4.121.562,51</u>	35,53%
	SUMME 1.	99,79%	11.503.711,80	99,16%
2. Veränderung des Bestandes fertigen Erzeugnissen, unfertigen Leistungen und noch nicht abrechenbaren Leistungen				
4500 Veränderung des Bestandes an f. Erz.	-47.010,06		2.477,87	
4510 Veränderung des Bestandes an Rohstoffen	17.837,59		-86.081,50	
4530 Veränderung des Bestandes an Ersatzteil	-85.802,06		5.326,30	
4540 Veränderung des Bestandes an Werbeartik	-2.106,39		27.549,70	
4439 n.n.abger. WKZ	31.729,34		31.337,27	
	<u>-85.351,58</u>	-0,75%	<u>-19.390,36</u>	-0,17%
3. <u>Andere aktivierte Eigenleistungen</u>				
4580 Aktivierte Eigenleistungen	<u>108.636,00</u>	0,96%	<u>116.893,18</u>	1,01%
4. <u>Betriebsleistung</u>	<u>11.317.555,05</u>	100,00%	<u>11.601.214,62</u>	100,00%

Gewinn- und Verlustrechnung 2025

	<i>Geschäftsjahr</i>		<i>Vorjahr</i>	
5. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>				
a) <u>Übrige</u>				
4800 Erträge aus sonstigen Versicherungsverg	0,00		108.979,91	
4860 Fremdwährungsgewinne	589,04		0,00	
4870 Zuwendung aus öffentlichen Mitteln	0,00		39.580,95	
4900 Erhaltener Aufwandsersatz	50,00		60,00	
4910 Sonstige Erträge	11.468,02		8.043,80	
4913 Sonstige Erträge (A1)	9.002,83		0,00	
7890 Skontoerträge	68.782,74		61.484,64	
	<u>89.892,63</u>	<u>0,79%</u>	<u>218.149,30</u>	<u>1,88%</u>
SUMME 5.				
6. <u>Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</u>				
a) <u>Materialaufwand</u>				
5000 Grundst. u. Zusätze D&T	-634.819,13		-638.031,80	
5010 Zucker u Saccharinat	-526.667,30		-784.779,20	
5020 Lupolen & Pigmente	-1.449.948,54		-1.447.924,54	
5030 Etiketten	-426.170,58		-510.611,30	
5040 Verpackung	-1.180.691,35		-1.138.291,95	
5045 Paletten	-80.532,73		-113.036,54	
5050 Einkauf Handelsware Inland	-1.869,60		-882,24	
5075 Einkauf Werbeartikel	-280,00		-46.652,12	
5076 Einkauf Werbeartikel EU	-39.780,53		-42.156,95	
5100 Verbrauch von Rohstoffen	-36.872,25		-46.649,20	
5260 Haltbarmacher	-65.360,00		-70.918,00	
5400 Verbrauch von Hilfsstoffen	-27.522,66		-27.209,10	
5450 Laboraufwand	-39.550,80		-36.999,81	
5460 Arbeitskleidung	-9.222,16		-7.591,83	
5500 Verbrauch von Werkzeugen u.and. Erzeug.	-89.249,60		-111.454,21	
5600 Verbrauch von Brenn- u. Treibstoffen, E	-439.194,38		-356.435,81	
5650 NR Ware (Materialaufwand)	5.839,92		4.969,09	
7421 Paletten Zucker	7.168,00		52.002,00	
7620 Weiterverr. Aufwand Inland	-45.850,09		-16.097,30	
7621 Weiterverr. Aufwand Deutschland	-6.352,03		-5.620,02	
7623 Weiterverr. Aufwand sonstige	-24.796,09		-6.040,44	
	<u>-5.111.721,90</u>	<u>-45,17%</u>	<u>-5.350.411,27</u>	<u>-46,12%</u>
b) <u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>				
5800 Transportkosten Inland	-4.448,75		-4.732,13	
5801 Transportkosten EU	-312.649,32		-310.376,93	
5802 Transportkosten Drittst.	-632.794,68		-586.236,91	
7300 Transportkosten Ausgangsfrachten	0,00		-7.266,85	
7305 Mustersendung	-4.959,83		-4.517,77	
	<u>-954.852,58</u>	<u>-8,44%</u>	<u>-913.130,59</u>	<u>-7,87%</u>
SUMME 6.	<u>-6.066.574,48</u>	<u>-53,60%</u>	<u>-6.263.541,86</u>	<u>-53,99%</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2025

	<i>Geschäftsjahr</i>		<i>Vorjahr</i>	
7. Personalaufwand				
a) Löhne				
6000 Löhne	-1.410.111,68		-1.211.907,04	
6010 Sonderzahlung Löhne	-216.638,48		-185.932,60	
6020 Überstunden Löhne	-12.122,52		-9.734,96	
6040 Jubiläumsgeld Löhne	-8.162,73		-2.612,61	
6050 Bonus Sonderzahlungen	-49.172,00		0,00	
6060 Krankenentgelte	0,00		-1.228,77	
6061 Krankenentgelt Arbeiter	0,00		-723,67	
6070 Vergütung AUVA	2.561,16		3.519,01	
6140 Urlaubersatzleistung	-7.520,10		-4.839,41	
	<u>-1.701.166,35</u>	-15,03%	<u>-1.413.460,05</u>	-12,18%
b) Gehälter				
6200 Gehälter	-377.253,61		-490.173,96	
6202 Überstunden Gehälter	-30.537,73		-30.494,68	
6205 Gehälter Altersteilzeit	6.844,97		0,00	
6210 Sonderzahlungen Gehälter	-63.052,14		-82.586,05	
6220 Zuweisung Überstunden RST	37.794,19		-36.120,10	
6240 Jubiläumsrückstellung	5.266,55		-17.038,78	
6250 Zuweisung Urlaubsrückstellung	-8.466,00		-8.020,14	
6300 Sonstige Sonderzahlungen	0,00		-58.107,06	
6310 Vergütungen AUVA	965,98		0,00	
6800 Bezugsumwandlung	-2.700,00		-2.700,00	
	<u>-431.137,79</u>	-3,81%	<u>-725.240,77</u>	-6,25%
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen				
6410 Zuweisung zur Abfertigungsrückstellung	8.175,50		-58.187,11	
6420 Abfertigungen Angestellte	-31.738,90		0,00	
6421 Abfertigung freiwillig	-22.554,61		0,00	
6450 Beitrag MV-Kassa	-22.308,10		-20.709,62	
	<u>-68.426,11</u>	-0,60%	<u>-78.896,73</u>	-0,68%
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge				
6500 Gesetzlicher Sozialaufwand	-449.387,97		-417.154,27	
6600 Dienstgeberbeitrag	-77.330,67		-73.378,14	
6610 Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	-7.208,70		-7.237,61	
6620 Kommunalsteuer	-65.266,13		-61.480,48	
6690 Wr. Dienstgeberabgabe Gehälter	0,00		-300,00	
	<u>-599.193,47</u>	-5,29%	<u>-559.550,50</u>	-4,82%
e) Sonstige Sozialaufwendungen				
6700 Freiwillige Sozialaufwand	-8.991,66		-4.793,00	
6750 Personalverpflegung	-1.775,56		-1.261,13	
	<u>-10.767,22</u>	-0,10%	<u>-6.054,13</u>	-0,05%
SUMME 7.	<u><u>-2.810.690,94</u></u>	<u>-24,83%</u>	<u><u>-2.783.202,18</u></u>	<u>-23,99%</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2025

	<i>Geschäftsjahr</i>		<i>Vorjahr</i>	
8. Abschreibungen				
a) <u>auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten</u>				
7040 Planmäßige Abschreibung auf Sachanl.	-396.780,46		-313.952,14	
7060 Geringwertige Wirtschaftsgüter	-20.159,04		-19.586,34	
	<u>SUMME 8.</u>	<u>-416.939,50</u>	<u>-333.538,48</u>	<u>-2,88%</u>
		<u>-3,68%</u>		
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) <u>Steuern, soweit sie nicht unter Ertragsteuern fallen</u>				
7100 Grundsteuer	-2.308,76		-1.828,62	
7150 Kraftfahrzeugsteuer	-180,00		-180,00	
7170 Sonstige Steuern und Abgaben	-29,10		-216,80	
7785 Sonstige Beiträge, Abgaben, Gebühren	-24.762,52		-10.244,79	
	<u>-27.280,38</u>	<u>-0,24%</u>	<u>-12.470,21</u>	<u>-0,11%</u>
b) <u>Übrige</u>				
ba) <u>Umsatzabhängiger Aufwand</u>				
7120 Kammerumlage	<u>-5.077,94</u>	<u>-0,04%</u>	<u>-5.011,14</u>	<u>-0,04%</u>
bb) <u>Werbung</u>				
7640 Lithokosten, Form&Stanzkosten	-1.576,00		-36.180,00	
7641 POS Support/Werbemittel/Drucksorten	-1.811,25		-22.798,47	
7642 Agenturkosten	-21.551,00		-38.424,78	
7643 Eventmarketing & Sponsoring	-13.222,39		-8.870,38	
7644 Event & Messen	-16.662,66		-44.703,26	
7645 Website & Online Werbung	-5.878,85		-14.577,42	
7646 PR u Öffentlichkeitsarbeit	-1.272,33		-3.927,64	
7648 sonst. Marketingkosten	-13.051,67		-14.544,00	
7650 Klassische Werbung	-246,67		-80,00	
7651 Lizenz Software Marketing (Gebühren)	-14.760,69		-8.738,52	
7653 Social Media & Influencer	-31.962,29		0,00	
7660 Geschäftsanbahnung abzugsf. 20%	-1.077,49		-2.215,07	
7665 Geschäftsanbahnung abzugsfähig 10%	-2.028,11		-4.051,18	
7676 Bewirtung 10% nicht abzugsfähig	-70,00		-260,27	
7685 Repräsentationsspesen	-100,00		0,00	
	<u>-125.271,40</u>	<u>-1,11%</u>	<u>-199.370,99</u>	<u>-1,72%</u>
bc) <u>Fahrzeugkosten und Transporte</u>				
7320 PKW-Betriebsaufwand	-3.312,78		-4.249,39	
7321 KFZ-Versicherungen	-2.943,30		-4.951,85	
7322 KFZ-Instandhaltung	-996,98		-1.677,01	
7323 Tesla-KFZ Aufwand	-159,26		-1.351,94	
7325 LKW-Betriebsaufwand	-2.167,05		0,00	
7342 Parkgebühren und Mauten	0,00		-562,56	
7454 Leasing PKW Tesla	-5.916,97		-9.752,03	
	<u>-15.496,34</u>	<u>-0,14%</u>	<u>-22.544,78</u>	<u>-0,19%</u>
bd) <u>Post- und Telefonaufwand</u>				
7380 Porti	-170,82		-1.725,59	
7385 Telefongebühren	-7.059,78		-7.729,83	
7390 Internet	-3.364,04		-4.151,67	
	<u>-10.594,64</u>	<u>-0,09%</u>	<u>-13.607,09</u>	<u>-0,12%</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2025

	<i>G e s c h ä f t s j a h r</i>		<i>V o r j a h r</i>	
be) <u>Reisekosten</u>				
7340 Reisekosten	-16.778,54		-34.566,32	
7341 Fahrtspesen	0,00		-105,35	
7360 Tag- und Nächtigungsgelder	0,00		-92,50	
	<u>-16.778,54</u>	-0,15%	<u>-34.764,17</u>	-0,30%
bf) <u>Instandhaltungen</u>				
5300 Desinfektionsmittel	-35.908,07		-35.421,11	
5350 Kläranlage Aufwand	-51.053,86		-80.375,41	
7200 Instandhaltung Gebäude	-17.083,81		-35.889,82	
7201 Instandhaltung technische Anlagen	-95.000,60		-193.384,97	
7202 Instandhaltung Betriebs- u. GA	-2.881,12		-10.412,73	
7203 Instandhaltung EDV	-59.073,52		-69.894,56	
7204 Instandhaltung Stapler	-18.197,57		-4.523,76	
7205 Instandhaltung Fuhrpark	-203,00		-1.136,09	
7206 Instandhaltung Bürogeräte	-1.589,57		-1.645,77	
7207 Instandhaltung Brunnen	-2.651,82		-509,48	
7208 Instandhaltung Energieversorgungsanl.	-23.275,58		0,00	
7212 Instandhaltung Kläranlage (Abwasser)	-25.885,23		-7.761,07	
	<u>-332.803,75</u>	-2,94%	<u>-440.954,77</u>	-3,80%
bg) <u>Sonstige Dienstleistungen</u>				
7480 Marktforschung (Lizenz)	-4.210,00		-8.010,00	
7790 Spesen des Geldverkehrs	-8.468,02		-13.416,67	
	<u>-12.678,02</u>	-0,11%	<u>-21.426,67</u>	-0,18%
bh) <u>Büroaufwand</u>				
7230 Strom	-720,84		-605,82	
7395 Rundfunkgebühren	-550,80		-58,48	
7500 Aufwand für beigestelltes Personal	0,00		-13.246,98	
7502 Verwaltung Verkauf	-48.002,00		-16.000,00	
7503 Verwaltung allgemein	-299.316,63		-186.312,56	
7600 Büromaterial und Drucksorten	-4.157,97		-3.198,11	
	<u>-352.748,24</u>	-3,12%	<u>-219.421,95</u>	-1,89%
bi) <u>Betriebsaufwand</u>				
7210 Reinigungsaufwand	-13.320,55		-9.054,48	
7220 Entsorgungsaufwand	-50.756,44		-48.545,43	
7250 Laboraufwand	-1.943,90		-2.577,50	
7270 Schädlingsbekämpfung	-7.133,29		-2.704,28	
7580 Bewachungskosten	-9.000,00		0,00	
7770 Aus- und Fortbildung	-2.410,00		-5.276,26	
7771 Quality Management	-71.390,04		-24.065,57	
7780 Mitgliedsbeiträge	-7.195,63		-12.645,29	
	<u>-163.149,85</u>	-1,44%	<u>-104.868,81</u>	-0,90%
bj) <u>Rechts- und Beratungsaufwand</u>				
7750 Beratungs- und Prüfungsaufwand	-304.417,65	-2,69%	-185.438,52	-1,60%

Gewinn- und Verlustrechnung 2025

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
bk) <u>Verschiedene Aufwendungen</u>				
7630 Fachliteratur und Zeitungen	-144,00		-442,22	
7647 NR & Gratisware	-5.839,92		-4.969,09	
7690 Trinkgelder	-223,50		-457,89	
7691 Spenden	-820,00		-23,72	
7725 Kaffee	-23.279,75		-7.651,92	
7730 Arbeitsschutz	-376,70		-3.065,52	
7850 Centausgleich	278,33		-0,70	
7870 Sonstiger betrieblicher Aufwand	-19.754,97		-37.549,59	
	<u>-50.160,51</u>	-0,44%	<u>-54.160,65</u>	-0,47%
b) <u>Raumkosten</u>				
7240 Gas	-172,70		-82,50	
7400 Miete büro und Geschäftsr.	-13.839,90		-20.463,87	
	<u>-14.012,60</u>	-0,12%	<u>-20.546,37</u>	-0,18%
bm) <u>Leasing und sonstige Mieten</u>				
7410 Miete Betries- und Geschäftsausst.	-46.407,96		-13.632,00	
7445 Leasingaufnahme Kehrmaschine	-4.145,04		-4.163,34	
7446 Leasing Fahrräder	-7.256,68		-1.021,70	
7450 Leasingaufwand bewegliche Vermögensg.	-1.738,20		-1.883,05	
	<u>-59.547,88</u>	-0,53%	<u>-20.700,09</u>	-0,18%
bn) <u>Versicherungen</u>				
7700 Sachversicherungen	-92.168,08		-73.704,38	
7701 Fahrräder Versicherung	-1.431,60		-201,40	
	<u>-93.599,68</u>	-0,83%	<u>-73.905,78</u>	-0,64%
bo) <u>Schadensfälle</u>				
7799 Forderungsausfälle 0%	0,00	0,00%	-62.042,32	-0,53%
bp) <u>Periodenfremder Aufwand</u>				
7990 Rundungsdifferenzen	-1,97	-0,00%	-1,32	-0,00%
	<u>-1.556.339,01</u>	-13,75%	<u>-1.478.765,42</u>	-12,75%
	<u>SUMME b)</u>		<u>-1.478.765,42</u>	
	<u>SUMME 9.</u>	<u>-13,99%</u>	<u>-1.491.235,63</u>	<u>-12,85%</u>
10. <u>Betriebsergebnis</u>	<u>529.623,37</u>	<u>4,68%</u>	<u>947.845,77</u>	<u>8,17%</u>
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des <u>Finanzanlagevermögens</u>				
8110 Zinserträge aus Darlehen	6.125,20		0,00	
8115 Zinsen aus Ausleihungen	0,00		6.415,70	
	<u>6.125,20</u>	<u>0,05%</u>	<u>6.415,70</u>	<u>0,06%</u>
12. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>				
8280 Zinsaufwendungen für Darlehen	-489.195,71		-425.431,33	
8360 Verzugszinsen und Mahnspesen	452,43		-608,64	
	<u>-488.743,28</u>	<u>-4,32%</u>	<u>-426.039,97</u>	<u>-3,67%</u>
13. <u>Finanzergebnis</u>	<u>-482.618,08</u>	<u>-4,26%</u>	<u>-419.624,27</u>	<u>-3,62%</u>
14. <u>Ergebnis vor Steuern</u>	<u>47.005,29</u>	<u>0,42%</u>	<u>528.221,50</u>	<u>4,55%</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2025

	<i>G e s c h ä f t s j a h r</i>		<i>V o r j a h r</i>	
15. <u>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</u>				
8500 Körperschaftssteuer	0,00		-500,00	
8564 Körperschaftsteuer f.Vorperiod.	-1.011,00		0,00	
	<u>-1.011,00</u>	<u>-0,01%</u>	<u>-500,00</u>	<u>-0,00%</u>
16. <u>Ergebnis nach Steuern</u>	<u>45.994,29</u>	<u>0,41%</u>	<u>527.721,50</u>	<u>4,55%</u>
17. <u>J a h r e s ü b e r s c h u ß</u>	<u>45.994,29</u>	<u>0,41%</u>	<u>527.721,50</u>	<u>4,55%</u>
18. <u>Auflösung unverteuerter Rücklagen</u>				
a) <u>Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen</u>				
8600 Auflösung Bewertungsreserve	7.601,96	0,07%	7.122,48	0,06%
	<u>7.601,96</u>	<u>0,07%</u>	<u>7.122,48</u>	<u>0,06%</u>
19. <u>Verlustvortrag</u>				
9391 Gewinn-/Verlustvortrag	-2.135.258,84	-18,87%	-2.670.102,82	-23,02%
	<u>-2.135.258,84</u>	<u>-18,87%</u>	<u>-2.670.102,82</u>	<u>-23,02%</u>
20. <u>B i l a n z v e r l u s t</u>	<u>-2.081.662,59</u>	<u>-18,39%</u>	<u>-2.135.258,84</u>	<u>-18,41%</u>

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum Geschäftsjahr 2025 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend wird die Abschreibungsdauer festgelegt.

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen bewertet.

Anhang

Planmäßige Abschreibungen erfolgen linear und soweit gesetzlich zulässig und bilanzpolitisch sinnvoll degressiv. Die Nutzungsdauern werden im Anhang dargestellt. Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben. Im Geschäftsjahr wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen werden zu den Anschaffungskosten bzw. zu niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

Umlaufvermögen

Vorräte

Vorräte werden grundsätzlich unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zum niedrigeren Tageswert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert oder gegebenenfalls berichtigt um Einzelwertberichtigungen angesetzt.

Grundlagen für die Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen sind mit dem Geldkurs des Entstehungstages oder mit dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Die Fremdwährungsverbindlichkeiten sind mit dem Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag oder den niedrigeren Anschaffungskosten bewertet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips angesetzt.

Anhang

Änderungen von Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Angaben zur Bilanz

Angaben zur Aktivseite der Bilanz

Angaben zum Anlagevermögen

Die Entwicklung des in der Bilanz ausgewiesenen Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibungen nach einzelnen Posten ist dem Anlagespiegel in der Anlage zu entnehmen.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Angaben zum Umlaufvermögen

Vorräte

Die Vorräte betragen	2.353.466,89
----------------------	--------------

Forderungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen und sind werthaltig.	2.004.145,70
---	--------------

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betragen und sind werthaltig.	499.144,99
--	------------

Die Forderungen gegen Gesellschafter betragen und sind werthaltig.	0,00
---	------

Die sonstigen Forderungen betragen und sind werthaltig.	266.931,87
--	------------

Anhang

Liquide Mittel

Darstellung der liquiden Mittel:

	Geschäftsjahr in EUR	Vorjahr in EUR
Kassenbestände	3.727,92	4.128,66
Schecks	0,00	0,00
Guthaben bei Kreditinstituten	-22,91	3.139,50
Zahlungsmittel	3.705,01	7.268,16

Angaben zur Passivseite der Bilanz

Eigenkapital

Stammkapital	290.691,34
Kapitalrücklagen	0,00
Bilanzgewinn	-2.081.662,59
EIGENKAPITAL	3.059.028,75

Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten ist dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen. Die Kreditverbindlichkeiten sind mittels Hypotheken zur Gänze besichert.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 162.664,34 beziehen auf Sozialabgaben sowie Finanzamtskontostände zum Stichtag.

Anhang

Sonstige Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zu den Beteiligungen

Unternehmen	Letzte Bilanz	Anteil in %	Eigenkapital	Ergebnis
Klosterquell Hofer GmbH DE	30.06.2025	100%	61.915,20	-104.431,83
Klosterquell Vertriebs GmbH	Hofer 30.06.2024	100%	16.238,99	111.913,63

Durchschnittliche Beschäftigungszahl

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Arbeiter	41	30
Angestellte	7	10
	48	40

Angaben zu Geschäftsführern

Im Geschäftsjahr 2025 waren folgende Mitglieder als Geschäftsführer tätig:

Titel	Name	von	bis
Mag.	Mag. Kurt Hofer	25.01.2008	

Klosterquell-Hofer GmbH - Gutenstein

RLG Gliederung und Konto mit Beschriftung Stand zum Stichtag 30.06.2025 Restlaufzeit < 1 Jahr 1 Jahr < Restl. < 5 Jahre Restlaufzeit > 5 Jahre dinglich gesch. Betrag Art und Form der Sicherung Passive Antizipationen

VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistun
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unte
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern
- a) Gesellschafter 1
5. Sonstige Verbindlichkeiten
- a) aus Steuern
- b) im Rahmen der sozialen Sicherheit
- c) Übrige Verbindlichkeiten

	-11.462.323,83	-1.133.340,05	-3.947.909,57	-6.381.074,21	-3.989.091,44
	-9.666.358,55	-1.459.717,30	-3.304.830,30	-4.901.810,95	
	-8.695.088,04	-262.702,69	-3.947.909,57	-4.484.475,78	-3.989.091,44
	-8.086.788,70	-495.793,44	-3.304.830,30	-4.286.764,96	
	-707.973,02	-707.973,02	0,00	0,00	
	-624.293,00	-624.293,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	
	-195.000,00	-195.000,00	0,00	0,00	
	-1.896.598,43	0,00	0,00	-1.896.598,43	
	-615.645,99	0,00	0,00	-615.645,99	
	-1.896.598,43	0,00	0,00	-1.896.598,43	
	-615.645,99	0,00	0,00	-615.645,99	
	-162.664,34	-162.664,34	0,00	0,00	
	-144.630,86	-144.630,86	0,00	0,00	
	-40.568,97	-40.568,97	0,00	0,00	
	-36.774,96	-36.774,96	0,00	0,00	
	-114.565,55	-114.565,55	0,00	0,00	
	-106.199,90	-106.199,90	0,00	0,00	
	-7.529,82	-7.529,82	0,00	0,00	
	-1.656,00	-1.656,00	0,00	0,00	

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.07.2024 bis 30.06.2025

(Unternehmensrechtlich)

Bezeichnung der Bilanzgliederung Bezeichnung Sachkonto	Anschaffungskosten / Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwert 30.06.2025	Buchwert 30.06.2024				
	Stand 01.07.2024	Zugänge Umbuchungen	davon Zinsen	Abgänge Umbuchungen	Stand 30.06.2025	Stand 01.07.2024	laufende Abschr.	laufende Zuschreibungen			Zugänge Umbuchungen	Abgänge Umbuchungen	Stand 30.06.2025	
A. ANLAGEVERMÖGEN														
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen und aktivierte Rechte	2.215.489,61	145.073,25 Umb 4.205,00			2.364.767,86	738.919,49	163.296,69				902.216,18	1.462.551,68	1.476.570,12	
	2.215.489,61	145.073,25 Umb 4.205,00			2.364.767,86	738.919,49	163.296,69				902.216,18	1.462.551,68	1.476.570,12	
II. Sachanlagen														
1. Bauten	1.432.910,75	7.430,00			1.440.340,75	1.242.685,46	28.942,71				1.271.628,17	168.712,58	190.225,29	
2. Technische Anlagen und Maschinen	10.188.428,25	185.797,32 Umb 1.072.288,17			11.446.513,74	9.013.515,75	171.622,94				9.185.138,69	2.261.375,05	1.174.912,50	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Fuhrpark	1.327.092,99	18.546,84 Umb 13.710,00			1.359.349,83	1.235.646,93	32.918,12				1.268.565,05	90.784,78	91.446,06	
4. Anlagen in Bau	2.148.829,39	3.087.791,98 Umb 746.136,69			4.146.418,20							4.146.418,20	2.148.829,39	
	15.097.261,38	3.299.566,14 Umb 1.832.134,86			18.392.622,52	11.491.848,14	233.483,77				11.725.331,91	6.667.290,61	3.605.413,24	
III. Finanzanlagen														

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.07.2024 bis 30.06.2025

(Unternehmensrechtlich)

Bezeichnung der Bilanzgliederung Bezeichnung Sachkonto	Anschaffungskosten / Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwert 30.06.2025	Buchwert 30.06.2024			
	Stand 01.07.2024	Zugänge Umbuchungen	davon Zinsen	Abgänge Umbuchungen	Stand 30.06.2025	Stand 01.07.2024	laufende Abschr.	laufende Zuschreibungen			Zugänge Umbuchungen	Abgänge Umbuchungen	Stand 30.06.2025
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.050.000,00				2.050.000,00							2.050.000,00	
2. Wertrechte des Anlagevermögens	4.287,70				4.287,70	207,70				207,70		4.080,00	
	2.054.287,70				2.054.287,70	207,70				207,70		2.054.080,00	2.054.080,00
S u m m e	19.367.038,69	3.444.639,39 Umb 1.836.339,86		1.836.339,86 Umb	22.811.678,08	12.230.975,33	396.780,46			12.627.755,79		10.183.922,29	7.136.063,36

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

für die Zeit vom 01.07.2024 bis 30.06.2025

(Unternehmensrechtlich)

Gliederungsbeschriftung	Dauer Jahre von - bis	Abschreibung		Zu- schrei- bung	Sonderabschreibung			
		planmäßig	außer- planm.		§8	§12	§13 Sofort- abschr.	§13 Bewert. Reserv.
A. ANLAGEVERMÖGEN								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1. gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen und aktivierte Rechte								
0110 Patentrechte	3 - 5	linear						
0115 Klischee/Litho	2 - 5	linear						
0130 Sonstige Rechte	0 - 0							
0120 Rechte, Software	0 - 10	linear						
0125 Markenrechte	10 - 20	linear						
0145 Website	3 - 5	linear						
II. Sachanlagen								
1. Bauten								
0210 Betriebsgebäude	0 - 33	linear						
2. Technische Anlagen und Maschinen								
0220 Betriebsvorrichtung	0 - 33	linear						
0440 Maschinen und maschinelle Anlagen	0 - 20	linear					ja	
0450 Kläranlage (Abwasser)	3 - 20	linear						
0460 Energie Versorgung Neu	5 - 20	linear						
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Fuhrpark								
0500 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	0 - 10	linear						
0550 Werkzeuge	0 - 10	linear						
0600 Büroeinrichtung	4 - 10	linear						
0620 Büromaschinen, EDV-Anlagen	0 - 10	linear						
0630 Fuhrpark	0 - 5	linear						
4. Anlagen in Bau								
0135 Software in Bau Hana SAP	3 - 3	linear						
0360 Quelle in Bau	0 - 0	linear						
0445 Maschinen Projekt 4.0 in Bau	0 - 20	linear						
0710 Anlagen in Bau	0 - 10	linear						
0715 Lagerhalle im Bau	0 - 5	linear						
0720 Modernisierung in Bau	0 - 20	linear						
0725 Projekt Industrie in Bau	0 - 20	linear						
0730 EDV 4.0 in Bau	0 - 0	linear						
0740 FR Verschluss Neue	0 - 0	linear						
0750 Website in Bau	0 - 0	linear						
III. Finanzanlagen								
1. Anteile an verbundenen Unternehmen								
0850 Beteiligungen	0 - 0	linear						
2. Wertrechte des Anlagevermögens								
0920 Wertpapiere des Anlagevermögens	0 - 0	linear						

Berechnung des steuerlichen Ergebnisses für 2025

Konto	Bezeichnung	Zusatztext	Mehr/Weniger
		Jahresgewinn nach Unternehmensrecht:	53.596,25
6240	Jubiläumsrückstellung		-526,65
6440	Verwendung der Abfertigungsrückstellung		-1.709,80
7040	Planmäßige Abschreibung auf Sachanl.		-100.000,00
7190	Geschäftsanhaltungsspesen, Bewirtung		1.587,80
7321	KFZ-Versicherungen		646,92
7685	Repräsentationsspesen		1.143,50
8500	Körperschaftsteuer		0,00
8510	Kapitalertragsteuer		0,00
8564	Körperschaftsteuer f. Vorperiod.		1.011,00
		Summe steuerliche Mehr-/Wenigerrechnung:	-97.847,23
		Jahresverlust nach Steuerrecht:	-44.250,98

Abgabenkontonummer: 33 1821371

Steuerliche Evidenzkonten 2025

für Evidenzsubkonten Erleichterung

Evidenzkonten	Stand am Beginn	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand am Ende
EINLAGEN					
Indisponibel (gebunden)					
Stammkapital	290.691,34	0,00	0,00	0,00	290.691,34
Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Disponibel (ungebunden)					
Stammkapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kapitalrücklagen	4.850.000,00	0,00	0,00	0,00	4.850.000,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzverlust	-2.135.258,84	53.596,25	0,00	0,00	-2.081.662,59
Innenfinanzierung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Darlehenskapital	615.645,99	1.280.952,44	0,00	0,00	1.896.598,43
Surrogatkapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Evidenzkonten	3.621.078,49	1.334.548,69	0,00	0,00	4.955.627,18

Klosterquell-Hofer GmbH - Gutenstein
Vollständigkeitserklärung
Jahresabschluss zum
30.06.2025

Auftraggeber: Klosterquell-Hofer GmbH

Diese Vollständigkeitserklärung wird in Verbindung mit dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 abgegeben. Durch die Erklärung bestätigen wir Ihnen, dass Sie aufgrund der Ihnen übergebenen Unterlagen und der Ihnen gegebenen Informationen in die Lage versetzt worden sind, einen Jahresabschluss zu erstellen, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 30.06.2025 und der Ertragslage des Unternehmens im Geschäftsjahr vom 01.07.2024 bis zum 30.06.2025 in Übereinstimmung mit Unternehmensgesetzbuch (UGB) vermittelt.

Ihnen als mit der Erstellung des oben angeführten Jahresabschlusses beauftragtem Steuerberater erkläre ich / erklären wir als zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtete Geschäftsführer Folgendes:

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die von uns für die Erstellung des Abschlusses an Sie übermittelt wurden, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

In den vorgelegten Büchern und Aufzeichnungen sind sämtliche Geschäftsvorfälle lückenlos und vollständig aufgezeichnet, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Ich habe / Wir haben sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die Verantwortung für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften liegt bei mir / uns. Diese Verantwortung beinhaltet insbesondere grundsätzliche Entscheidungen über die Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw. Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss, die Auswahl und Anwendung angemessener Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

In dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

Klosterquell-Hofer GmbH - Gutenstein
Vollständigkeitserklärung
Jahresabschluss zum
30.06.2025

Ich bin / Wir sind verantwortlich für die Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter und für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines geeigneten internen Kontrollsystems.

Ich bin / Wir sind verantwortlich für die Einrichtung eines angemessenen Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystems, um sicherzustellen, dass Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen in den Buchführungsunterlagen als solche festgehalten und entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften offengelegt werden.

Alle für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere zu den Risiken, für die Rückstellungen gebildet werden müssen, zu drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften, zu bestehenden und drohenden Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Auseinandersetzungen und zur Werthaltigkeit von Forderungen, wurden Ihnen mitgeteilt. Derartige Informationen bzw. Sachverhalte können beispielsweise sein:

- a) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind,
- b) besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entgegenstehen oder die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen,
- c) eine Übersicht über die Unternehmen, mit denen das Unternehmen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag verbunden war bzw. mit denen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag ein Beteiligungsverhältnis bestand,
- d) Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen,
- e) Patronatserklärungen,

Klosterquell-Hofer GmbH - Gutenstein
Vollständigkeitserklärung
Jahresabschluss zum
30.06.2025

- f) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), z.B. Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen,

- g) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände,

- h) derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps),

- i) Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder werden können (z.B. Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Leasing- und Treuhandverträge sowie Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind), und

- j) die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen (z.B. aus in naher Zukunft erforderlichen Großreparaturen).

Bestätigt im Namen der Klosterquell-Hofer GmbH , vertreten durch die Geschäftsführer

Ort, Datum

(Unterschrift)

Mag. Kurt Hofer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringenden Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktadressen (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenerrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.